Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

41. Sitzung, 03.07.1857

urn:nbn:de:gbv:45:1-151027

Visual Library

Bericht über die Verhandlungen

des eilften (außerordentlichen) Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Einundvierzigste Sitzung.

Oldenburg, den 3. Juli 1857. Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung: 1) Verschiedene Berichte des Petitionsausschusses.
2) Bericht über den Entwurf eines Verkoppelungsgesetzes.
3) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs über das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Lübeck.

Vorsitzender: Präsident v. Finckh.

Beginn der Sitzung 11¼ Uhr. Am Regierungstische die Reg.-Commissaire Runde und Bucholtz. Nach Verlesung und Genehmigung des über die letzte Sitzung abgefaßten Protokolls geht die Versammlung sofort zum ersten Gegenstande der Tagesordnung über, zu den Berichten des Petitionsausschusses.

a) Bericht des Petitionsausschusses über die Vorstellung und Bitte von Seiten der Einwohner zu Rüstersiel und Umgegend, betreffend Verbesserung der dortigen Verkehrs- und Handelsverhältnisse.

Der Antrag des Ausschusses:

der Landtag beschließe über diese Vorstellung zur Tagesordnung überzugehen.

wird angenommen.

b) Bericht des Petitionsausschusses, betreffend Gesuch des Amtmanns Engel in Birkenfeld um Empfehlung zur Reactivirung, eventualiter Erhöhung seines Wartegeldes.

Die Anträge des Ausschusses Nr. 1.

der Staatsregierung zu empfehlen den Amtmann Ender entweder zu reactiviren oder zu pensioniren,

und Nr. 2.

Uebergang zur Tagesordnung.

gelangen zur Berathung.

Abg. **Noell**: Ich kann dem Antrage des Ausschusses, meine Herren! der die Alternative gestellt, den Amtmann Engel entweder zu reactiviren oder zu pensioniren, nicht beipflichten. Der Amtmann Engel steht auf Wartegeld, er verlangt wieder in Dienstthätigkeit versetzt zu werden und insofern hier der Ausschuß, wie früher schon geschehen, diese Bitte der Staatsregierung zu empfehlen Veranlassung nimmt, bin ich mit demselben ganz einverstanden; aber weiter möchte ich nicht gehen. Der eventuelle Antrag, den Amtmann Engel zu pensioniren, setzt voraus, daß der Ausschuß von der Ansicht ausgeht, alle Momente, die der Pensionirung eines Staatsdieners voranzugehen haben, seien wirklich schon eingetreten und es handele sich nur um den Vollzug. Das ist aber nicht der Fall, meine Herren! der Art. 58 des Staatsdienergesetzes sagt: der auf Wartegeld stehende Staatsdiener kann nach den Bestimmungen des Art. 66 in Ruhestand versetzt werden ꝛc. und der Art. 66 worauf hier hingewiesen ist, bestimmt: Staatsdiener, welche ohne ihre grobe Verschuldung zur Verwaltung ihres Amtes bleibend unfähig geworden sind, imgleichen die das 70. Lebensjahr zurückgelegt haben, können ihre Entlassung nehmen und auch wider ihren Willen in Ruhestand versetzt werden ꝛc. Das Verfahren hiebei normirt der Art. 67, und ist vor Allem die Dienstunfähigkeit durch geeignete Sachverständige zu ermitteln. Es sind dies, meine Herren! gesetzliche Bestimmungen, die hier nicht außer Acht kommen können, und solche gegen den Amtmann Engel zu provociren, dazu liegt durchaus keine Veranlassung vor, denn Amtmann Engel ist nichts weniger als dienstunfähig. Ich erlaube mir deshalb den einfachen Antrag zu stellen:

das Gesuch des Amtmanns Engel hoher Staatsregierung zu geeigneter Berücksichtigung zu überweisen.

Die Staatsregierung wird dann ermessen, was weiter zu geschehen hat.

Der Antrag wird genügend unterstützt.

Berichterstatter Abg. **v. Heimburg**: Der Ausschuß hat

Landesbibliothek Oldenburg

den Antrag, so wie ihn der sechste Landtag von dem derzeitigen Finanzausschusse gestellt, angenommen hat, wieder stellen zu müssen geglaubt, weil die Verhältnisse, unter denen er damals gestellt ward, noch die nämlichen geblieben sind. Daß der Antrag auf Reactivirung oder Pensionirung gestellt worden ist, präjudicirt überall gar nicht, denn der Ausschuß hat vorausgesetzt und mußte es voraussetzen, daß dabei nach den gesetzlichen Bestimmungen und Bedingungen, unter denen sowohl eine Reactivirung als Pensionirung geschehen kann, verfahren werde, und er hat geglaubt, einen speciellen Antrag darauf, daß diese Bestimmungen zu berücksichtigen wären, nicht stellen zu müssen, und dies scheint doch lediglich der Antrag des Abg. Noell zum Zwecke zu haben.

Abg. **Noell**: Ich habe blos mir noch die Bemerkung erlauben wollen, daß zur Zeit, als der Landtag den frühern Beschluß im Jahre 1853 faßte, noch kein Staatsdienergesetz gegeben war.

Abg. **Zedelius**: Ich möchte mir auch erlauben, Ihnen den Antrag des Abg. Noell zur Annahme zu empfehlen. Wenn von Seiten des Herrn Berichterstatters bemerkt ist, daß durch den Antrag des Ausschusses, der dahin geht, den Amtmann Engel zu pensioniren, den gesetzlichen Bestimmungen nicht hat Eintrag gethan werden sollen, so ist das zwar sehr richtig, daß einer solchen Bestimmung nicht Eintrag gethan werden kann, und daß diese gesetzlichen Bestimmungen allein für die Staatsregierung bei der weitern Behandlung der Sache maaßgebend bleiben müssen, allein ich glaube doch, daß der Landtag einen solchen Antrag nur dann zu stellen sich veranlaßt sehen kann, wenn er zugleich der Ansicht ist, daß die Gründe, welche eine gesetzliche Pensionirung rechtfertigen können, im vorliegenden Falle vorhanden sind. Ich weiß freilich nicht, in wiefern der Ausschuß eine solche Ueberzeugung gewonnen hat. Nach der Mittheilung des Herrn Berichterstatters scheint dies nicht der Fall zu sein, und ich meinestheils hege die Ueberzeugung, daß die gesetzlichen Gründe, deren Vorhandensein die Pensionirung rechtfertigen können, nicht vorhanden sind. Der Amtmann Engel ist, so viel mir bekannt, weder körperlich noch geistig unfähig, ein Staatsamt zu verwalten, und eben so wenig hat er das Alter, mit dessen Eintritt wider seinen Willen eine Pensionirung verfügt werden kann. Da er nun ohne allen Zweifel nicht den Wunsch hat, in Ruhestand versetzt zu werden, im Gegentheil lebhaft wünscht, wieder reactivirt zu werden, so ist es meines Erachtens unthunlich, daß der Landtag seine Pensionirung, wenn auch nur alternativ beantragt. Ob eine Reactivirung des Amtmanns Engel möglich ist, das hängt von Umständen ab, die außer der gesetzlichen Norm liegen. Es wird Sache der Staatsregierung sein, wie sie bisher gethan, auch künftig die Wünsche des Amtmann Engel, so weit irgend thunlich, zu berücksichtigen, sie kann nur lebhaft wünschen, daß der Amtmann Engel reactivirt wird.

Abg. **Mölling**: Als Mitglied des Ausschusses halte ich mich für verpflichtet, da mein Name mit unter dem Antrage steht, kurz meine Ansicht darüber zu äußern. Ich kenne den Amtmann Engel seiner Fähigkeit und Tüchtigkeit nach überall gar nicht, und es kann mir wenigstens nicht in den Sinn kommen, die Pensionirung eines Beamten zu wünschen, der noch fähig und tüchtig ist. Das haben wir aber im Ausschusse nicht voraussetzen zu müssen geglaubt, daß ein Beamter noch tüchtig sei, den man seit 17 Jahren auf Wartegeld stehen lasse. Ich halte diese ganze Wartegeldsstellung für unverantwortlich, wenn sie, wie hier, gleichsam auf ewige Zeit hinaus dauert. Ich kann mir nicht denken, daß für einen Beamten, der noch fähig ist, einem Staatsdienste vorzustehen, wie ich zu meiner Freude vom Petenten habe sagen hören, nicht eine Stelle finden sollte, in welcher er in angemessener Weise verwendet werden könnte, wenn nicht, wie der Berichterstatter entwickelt hat, möglicherweise die gesetzlichen Gründe der Pensionirung eingetreten. Da ich nun aber vom Abg. Zedelius höre, daß der Amtmann Engel noch tüchtig sei, so trete ich dem Antrage des Abg. Noell mit vollem Herzen bei und wünsche recht dringend, daß ein Mann in kürzester Zeit wieder in Thätigkeit gesetzt werde, der unter dem Regimente des Staatsraths Fischer seines Amtes enthoben und zur Disposition gestellt ist.

Abg. **Wibel**: Ich habe den Antrag des Ausschusses dahin verstanden, daß für Beibehaltung des Provisoriums kein Grund vorhanden sei, und daß der Staatsregierung mit Recht die Alternative gestellt werde, den tüchtigen Mann wieder zu verwenden, damit er seinen Gehalt nicht umsonst aus der Staatscasse bekomme, oder den unfähigen, wenn er dafür zu erklären ist, zu pensioniren. Darum halte ich sonderbarer Weise aus denselben Gründen, die der Vorredner für den anderen Antrag angeführt hat, den Ausschußantrag für gerechtfertigt, und würde den Antrag des Abg. Noell nur für eine Schwäche erklären können. Die Staatsregierung muß sich, wenn sie nicht der Vorwurf treffen soll, öffentliche Gelder zu verschleudern, für das Eine oder Andere entscheiden.

Abg. **Zedelius**: Meine Herren! die Aeußerungen der Vorredner veranlassen mich zu einigen Bemerkungen, zunächst zu der, daß von einer Verschleuderung von Staatsmitteln meines Erachtens nicht die Rede sein kann, wenn es sich darum handelt, daß ein Staatsdiener eines Postens, den er früher bekleidet hat, enthoben wurde, weil man ihn zur Bekleidung dieses Postens nicht geeignet gehalten hat. Die Aeußerungen der Abgeordneten, die vor mir gesprochen haben, gehen darauf hinaus, daß jedenfalls anzunehmen sei, es lägen entweder gesetzliche Gründe zur Pensionirung oder zur Reactivirung vor. Gesetzliche Gründe zur Pensionirung liegen nicht vor, weil die gesetzliche Bestimmung ausdrücklich sagt: „Staatsdiener, welche ohne ihre grobe Verschuldung zur Verwaltung ihres Amtes bleibend unfähig geworden sind, imgleichen die das 70. Lebensjahr zurückgelegt haben, können ihre Entlassung nehmen und auch wider ihren Willen in Ruhe-

Landesbibliothek Oldenburg

stand versetzt werden ꝛc." Daß der Amtmann Engel unfähig geworden sei, irgend ein Staatsamt zu bekleiden, glaube ich, wird der Ausschuß nicht behaupten wollen, wenigstens liegt nichts darüber vor. Wenn sich nun die Staatsregierung außer Stand gesehen hat, den Amtmann Engel seinen früheren Posten länger bekleiden zu lassen, und wenn sie den Wunsch selbst gehabt hat, ihn wieder reactiviren zu können, so folgt daraus noch nicht, daß sich auch schon Gelegenheit dargeboten habe, daß jeder Posten, dessen Besetzung etwa mittlerweile in Frage gestanden, auf den Amtmann Engel hätte übertragen werden können. Mithin kann meines Erachtens nicht die Behauptung aufgestellt werden, daß der Amtmann Engel längst hätte pensionirt oder reactivirt werden können, und daß jedenfalls das eine oder das andere jetzt geschehen müsse. Es handelt sich immer darum, ist es unzweifelhaft, daß der Amtmann Engel seinen früheren Posten nicht wieder bekleiden kann, so fragt es sich, ob er einem andern Amte vorzustehen im Stande sei. Daß er die allgemeine Befähigung habe, ist nicht zu bezweifeln, daß aber ein Posten, den ihm die Staatsregierung anvertrauen zu können geglaubt, vacant gewesen, hat die Erfahrung nicht ergeben, indem eben der Amtmann Engel noch nicht reactivirt ist. Ich kann nur wiederholen, daß ich keinen Grund finde, den Ausschußantrag anzunehmen, und kann es nicht verantwortlich finden, der Staatsregierung anzuempfehlen, einen Staatsdiener zu pensioniren, während zu einer solchen Pensionirung die gesetzlichen Gründe augenscheinlich nicht vorhanden sind.

Abg. **Mölling**: Nur um zu bemerken, daß ich fürchte, es würde sich wohl überhaupt kein Amt für den Amtmann Engel finden, wenn man von solchen Voraussetzungen ausgeht, und daß ich fürchten muß, daß beide Anträge, sowohl der des Abg. Noell sowie der des Ausschusses keinen Erfolg haben werden. Denn ich halte es für undenkbar, daß in dem Zeitraume von 18 Jahren bei so vielfachen Stellveränderungen durch 3 Landestheile, in einem Zeitraume, in welchem fast die ganze Staatsdienerschaft ihre Stellen gewechselt hat, sich keine Gelegenheit sollte geboten haben, für einen Beamten, den man für tüchtig hält, ein passendes Amt zu finden. Es müssen daher andere Gründe, als das bloße Nichtdasein eines Amtes, vorliegen, die daran Schuld sind, daß der Amtmann Engel noch nicht wieder angestellt ist. Ich würde aber tief bedauern, wenn nach solchen verfahren würde.

Abg. **Barnstedt**: Ich wollte nur bemerken, daß ich den Amtmann Engel sehr genau kenne und die gewissenhafte Ueberzeugung habe, daß er keineswegs dienstunfähig ist.

Berichterst. **v. Heimburg**: Der Ausschuß hat überall nicht behaupten wollen, daß der Amtmann Engel pensionirt oder reactivirt werden müsse; der Ausschuß hat nur geglaubt und ich beziehe mich hier auf das, was der Abg. Wibel hervorgehoben hat, daß, wie schon der frühere Finanzausschuß des sechsten Landtags beantragt hat, die Sache nochmals untersucht und zu Ende geführt werden möge. Damals ist dies schon hervorgehoben worden und darnach hat der Landtag der Zeit seinen Beschluß gefaßt.

Der Ausschußantrag Nr. 1:

der Staatsregierung zu empfehlen, den Amtmann Engel entweder zu reactiviren oder zu pensioniren.

wird abgelehnt, dagegen der Antrag des Abg. Noell:

das Gesuch des Amtmanns Engel hoher Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung zu überreichen.

angenommen, und ebenso wird der Antrag Nr. 2 des Ausschusses, welcher über die eventuelle Bitte des Amtmanns Engel um Erhöhung seines Wartegeldes zur Tagesordnung überzugehen vorschlägt, angenommen.

c. Bericht des Petitionsausschusses, betreffend das Gesuch mehrerer Bewohner des Ammerlandes um Aufhebung der forstpolizeilichen Aufsicht über Privathölzungen.

Berichterst. Abg. **Mölling**: Sie haben den Antrag und die Begründung im Berichte gelesen, meine Herren. Der vorliegende Gegenstand zeigt, wie wenig Willen und Kraft der Landtag zeigt, wenn ihm der Willen und die Kraft der Staatsregierung nicht zur Seite steht. Dieser Gegenstand ist zum ersten Male auf dem sechsten Landtage zur Sprache gekommen, er ist durch Petitionen auf dem siebten, achten und neunten Landtage bis gegenwärtig in Anregung gekommen, gleichwohl hat dies nichts zur Folge gehabt, als daß die Staatsregierung hat erklären lassen, der Gegenstand solle in Erwägung gezogen werden. Schon damals hatte ich beantragt, daß eine Revision auf Grund der Aufhebung dieser Forstpolizei geschehen müsse. Ich sehe in diesem Gegenstande ein Stück Polizei aus der alten Zeit, aus jener Zeit, in welcher, wie Sie wissen, die Unterthanen lediglich der Willkür der Behörden mit ihrem Eigenthume, ihren Rechten und ihren Privatverhältnissen hingegeben waren. Ich halte dafür, daß hier eine so schreiende Ungerechtigkeit und ein so weit eingreifender Eingriff in die Privatrechte vorliegt, daß nicht schnell genug Abhülfe dafür geschafft werden kann. Ich hätte gern einen Antrag auf Aufhebung der Forstpolizei sofort gestellt, praktisch hätte derselbe aber kein Resultat gehabt, ich will mich daher jetzt nur der Hoffnung hingeben, daß, nachdem so viel Papier über die Sache verschrieben, so viel Mal der Gegenstand verhandelt worden ist und so viele Petitionen eingekommen sind, in dem nächsten Landtagsabschiede eine Verheißung erfolge, daß die Sache selbst nun endlich so schnell als möglich ihre Erledigung finden solle.

Der Antrag:

Der Landtag wolle beschießen:

die Großherzogliche Staatsregierung wird dringend ersucht, die Revision der Forstordnung von 1840 in Betreff des in der Petition enthaltenen Gegenstandes zum Abschlusse zu bringen und das Ergebniß

Landesbibliothek Oldenburg

dem Landtage in seiner nächsten Sitzungsperiode vorzulegen.

wird angenommen.

d. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über das Gesuch mehrerer Eingesessenen zu Warfleth, das Mühlenwesen betreffend.

Berichterst. Abg. **Mölling**: Mehrere Eingesessene des Ortes Warfleth haben eine Petition eingereicht, welche einen doppelten Inhalt hat, erstens, es möge der Landtag im Einvernehmen mit der Großherzoglichen Staatsregierung den Plan einer Mühle mit Dampfkraft in Warfleth verwirklichen, und zweitens, allenthalben die Concession erweitern. Die Petition wird begründet dadurch, daß, je größer die Mühlendistricte wären, desto mehr Beschwerden hätte es für die Müller, sie müßten Pferde und Wagen halten und das führe einmal dahin, das Mahlgeld und das Mehl zu vertheuern, dann aber auch dahin, daß die Müller mit den Bäckern gut zu stehen suchten, wodurch es den kleinen Leuten erschwert werde, unmittelbar ihren Mehlvorrath zu beziehen, wie denn überhaupt dann auf die Unzuträglichkeiten der mangelnden Concessionenerweiterung mit Mehren hingewiesen ist. Was nun die Anlegung einer Mühle mit Dampfkraft betrifft, so liegt es wohl auf der Hand, daß der Landtag nicht in das Innere der Verwaltung einzugreifen berufen ist, daß er weit über seine Schranken hinausgehen würde, wenn er in die in der Petition in dieser Hinsicht angeregte Sache eintreten wollte, die eine einzelne Anlage bezweckt; der Ausschuß muß Ihnen deßhalb rathen, in dieser Beziehung über die Petition zur Tagesordnung überzugehen, im Uebrigen aber ist das Ersuchen: „das wegen Regulirung des Gewerbewesens Erforderliche ehemöglichst zu verfügen und darüber dem Landtage in einer seiner nächsten Sitzungsperioden Vorlage zu machen", gewiß vollständig begründet, schon durch die Antecedenzien im Landtage. Sie werden sich erinnern, daß der Müller Hobbie zu Zetel in Beziehung auf die Mühlrecognitionen eine Vorstellung vor längerer Zeit hier eingegeben hat und der Reg.-Commissair auf den Antrag des Ausschusses, daß das Gesuch zur Berücksichtigung möchte empfohlen werden, erklärte, daß sich dies ohne eine völlige Regulirung des Gewerbewesens nicht werde thun lassen; dieser Erklärung schließt sich sehr passend und gewiß ganz in der Ordnung der gegenwärtige Antrag des Ausschusses an: „das wegen Regulirung des Gewerbewesens Erforderliche", worin ja das Concessionswesen des Müllers begriffen ist, „ehemöglichst zu verfügen und darüber Vorlage zu machen."

Der Antrag des Ausschusses:

Der Landtag beschließe:

über das Gesuch, so weit es die Erwirkung der Anlegung einer Mühle mit Dampfkraft in Warfleth betrifft, zur Tagesordnung überzugehen und im Uebrigen dasselbe der Großherzoglichen Staatsregierung zur etwaigen Berücksichtigung bei Regulirung des Gewerbewesens zu überreichen, mit dem Ersuchen, das wegen Regulirung des Gewerbewesens Erforderliche ehemöglichst zu verfügen und darüber dem Landtage in einer der nächsten Sitzungsperioden Vorlage zu machen.

wird angenommen.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung: Berathung des Berichts, betreffend den Entwurf eines Verkoppelungsgesetzes.

Der Präsident bemerkt, daß von Seiten des Ausschusses bei Besprechung der allgemeinen Fragen auf den ersten Seiten des Berichts kein Antrag gestellt worden sei, der zu einer allgemeinen Berathung Veranlassung geben könne; soeben sei ihm aber ein von 15 Mitgliedern unterschriebener Antrag des Inhalts:

In Erwägung:

1. daß die Berathung des Verkoppelungsgesetzes, theils wegen der Natur seines Gegenstandes, theils nach dem Inhalte des über den Entwurf abgestatteten Ausschußberichts, vorzügliche Schwierigkeiten bietet,

2. daß diese Schwierigkeiten während der nur noch kurzen Dauer des Landtags, da auch sonst noch viele wichtige Arbeiten zu erledigen sind, in genügendem Maaße nicht werden überwunden werden können,

beschließe der Landtag:

den Entwurf des Verkoppelungsgesetzes im Ganzen abzulehnen.

überreicht worden, der eine allgemeine Berathung herbeizuführen geeignet erschien, welche allgemeine Berathung denn nun auch vom Präsidenten, nachdem derselbe dem Landtage noch von einem vom Abg. Crone eingereichten eventuellen Antrage, so lautend:

im Falle, daß der Antrag, die Verschiebung des Verkoppelungsgesetzes für den nächsten Landtag, angenommen werde,

beschließe der Landtag:

die hohe Staatsregierung zu ersuchen, dieselbe wolle verfügen, daß die Theilung der Marken bis dahin sistirt werde, bis ein Verkoppelungsgesetz für das Herzogthum erlassen ist.

Kunde gegeben hatte, unter stillschweigender Zustimmung der Versammlung sofort eröffnet wird.

Abg. **Klävemann**: Der Antrag, meine Herren, welcher auf die Ablehnung des Entwurfs des Verkoppelungsgesetzes im Ganzen gerichtet ist, lautete früher dahin, daß auf die Berathung des Entwurfs des Verkoppelungsgesetzes zur Zeit nicht einzugehen sei. Beim Präsidium fand jedoch diese Form Schwierigkeit, insofern darin eine unzulässige Wiederholung eines Antrags gefunden werden könnte, der bereits abgelehnt ist. Der Antrag mußte daher eine Aenderung er-

Landesbibliothek Oldenburg

leiden dahin, daß er mit der Geschäftsordnung nicht im Widerspruche stehe, wenn seine Zulassung überhaupt nicht zu Weiterungen führen sollte. Dadurch ist die Form und die Bedeutung des Antrages in ein gewisses Mißverhältniß gerathen. Die Bedeutung des Antrags kann auch jetzt einem Zweifel nicht wohl unterliegen, schon aus den Erwägungsgründen, welche in demselben enthalten sind. Es ist keineswegs die Absicht des Antrags, das Verkoppelungsgesetz überhaupt zu verwerfen oder auch nur in den Hintergrund zu schieben, sondern ich glaube im Namen aller Herren Abgeordneten, welche denselben mit unterschrieben haben, sagen zu können, daß sie den Wunsch hegen, daß schon auf dem nächsten Landtage die Berathung des Verkoppelungsgesetzes wirklich stattfinde, welche nur gegenwärtig vorzunehmen der Lage des Landtags und seiner Geschäfte wegen durchaus bedenklich erscheinen muß.

Präsident: Ich bemerke zunächst, daß es richtig ist, daß die ursprüngliche Fassung des Antrags von mir beanstandet wurde. Es ist aber vom Herrn Antragsteller nicht richtig aufgefaßt worden, wenn er meinte, die Beanstandung habe darin ihren Grund gehabt, daß in dem Antrage eine Wiederholung eines früher bereits abgelehnten Vorschlages von mir gefunden sei. Eine solche Wiederholung lag nicht darin, weil in dem ohne Zweifel vom Antragsteller gemeinten früheren Antrage nur an die Staatsregierung das Ersuchen gerichtet ward, den Entwurf einstweilen zurückzuziehen, in der ursprünglichen Fassung des jetzt vorliegenden Antrags ein solches Ersuchen aber nicht gestellt war. Der Grund, weshalb ich die ursprüngliche Fassung beanstandete, war vielmehr der, daß dieselbe dahin ging: „auf die Berathung der Vorlage nicht einzugehen." In einem solchen Beschlusse würde aber, wie ich schon bei einer früheren Gelegenheit einmal ausgesprochen habe, nur ein Ausweichen, nur die Erklärung liegen, wir antworten überhaupt nicht auf die Frage, welche die Staatsregierung durch die Vorlage des Gesetzentwurfes an uns gerichtet hat. Ich glaube nun aber, daß der Landtag die Antwort überhaupt nicht verweigern darf, sondern antworten muß, sei es nun mit Ja oder Nein. Aus diesem Grunde also halte ich nur die jetzige Fassung für richtig.

Reg.-Comm. **Bucholtz**: Meine Herren, wie man auch das Verhältniß dieser beiden Anträge auffassen mag, so scheint es doch klar, daß sie eine sehr nahe Verwandschaft haben, und Sie werden es deshalb sehr natürlich finden, daß dieser Antrag der Staatsregierung unerwartet kommt, und ich nicht instruirt bin, um in dieser Frage eine bestimmte Erklärung über die Ansicht der Staatsregierung abgeben zu können; das aber glaube ich schon erklären zu können, daß regierungsseitig nichts dagegen erinnert werden wird, wenn etwa dieser Gegenstand heute von der Tagesordnung entfernt werden sollte.

Abg. **v. Berg**: Ich glaube, meine Herren, daß nach der Bedeutung, die dem Antrage beigelegt ist, und die er, meines Erachtens, gewiß nur haben soll, ich es mir nicht zur Aufgabe verstellen kann in die allgemeine Debatte in so fern einzutreten, daß ich den Antrag bekämpfe, indem ich Ihnen die Wohlthaten, die das Verkoppelungsgesetz meines Erachtens über das Land bringen soll näher darlege. Darauf will ich mich nicht einlassen. Der Antrag, der jetzt der Sache nach doch zum zweiten Male in den Landtag kommt, bewirkt bei mir die Ueberzeugung, daß eine große Anzahl der Abgeordneten — es ist eine sehr bedeutende Anzahl genannt worden, die bereits den Antrag unterstützt hat — nicht mit frischem Muthe an die Arbeit geht. Ich besorge, daß das Resultat der Berathung eines Landtags, bei dem eine große Anzahl Abgeordneten nicht gern auf die Berathung eingeht, nicht so sein werde, wie wir Alle es wünschen müssen. Ich habe mich, als die Sache zum ersten Male zur Sprache, und dieser oder ein ähnlicher Antrag zur Berathung kam, ganz entschieden dagegen ausgesprochen, daß das Verkoppelungsgesetz nicht zum Abschlusse gebracht werde. Wie jetzt aber die Sache liegt, so bin ich allerdings sehr zweifelhaft darüber geworden, ob es der Sache wegen wünschenswerth sein kann, in die Berathung der Specialitäten wirklich einzutreten. Es ist durchaus nicht zu verkennen, daß ein Bedenken gegen die Berathung darin gefunden werden kann, daß zwischen der ersten und zweiten Lesung verhältnißmäßig nur kurze Zeit liegen, und daß es eine sehr schwere Aufgabe sein würde für den Berichterstatter sowohl, wie für die Staatsregierung, die Beschlüsse des Landtags dahin zu prüfen, ob nicht ein Beschluß mit der einen oder andern Bestimmung des Entwurfs in Widerspruch stehe. Es ist nicht zu verkennen, daß es eine sehr große Schwierigkeit haben würde, bis zur zweiten Lesung die bestimmte Ueberzeugung zu erlangen, daß der Landtag wirklich ein Werk geschaffen habe, was als ein homogenes Ganzes sich darstellen würde. Diese Gründe lassen es mich bezweifeln, ob es recht ist, in den acht Tagen, die uns noch gewährt sind, auf die Berathung einzugehen. Ich habe allerdings Zeit gefunden, den Bericht des Ausschusses, der lange vertheilt ist, zu prüfen; was mich anlangt, ich würde mit frischem Muthe und Eifer auf die Berathung eingehen, und es würde mir sehr lieb sein, das Gesetz noch in diesem Landtage zu Stande zu bringen, aber die Rücksicht auf die große Anzahl derer, die den Antrag unterstützt haben, läßt es mir zweifelhaft erscheinen, ob es recht ist, daß ich den Wunsch noch weiter vertrete, den ich bei der ersten Berathung entschieden vertreten habe.

Abg. **Ahlhorn**: Meine Herren, ich muß bei der Ansicht beharren, die ich schon gestern im Landtage ausgesprochen habe, als man diesen Antrag stellte. Wir haben 6—7 Wochen im Ausschusse berathen, und damit Zeit und Geld verschwendet, wenn die Sache jetzt nicht verhandelt würde. Mehre von uns sind in keinem andern Ausschusse gewesen als in diesem, — im nächsten Landtage kommen neue Abgeordneten, und der Abg. Bargmann, der gegen die Verkoppelung ist, würde vielleicht unsre Arbeit bei Seite schieben,

Landesbibliothek Oldenburg

und dann wäre Geld und Zeit verschwendet, die wir auf die Berathung dieses Gesetzentwurfs im Ausschusse verwendet haben. Ich stelle die Wichtigkeit dieses Gesetzes nicht in Abrede, — aber haben wir nicht viel wichtigere Gesetze schnell zu berathen gehabt? Ich erinnere Sie nur an das Gehaltsregulativ, — und wir haben uns dennoch nicht gescheut es zu berathen, obschon die betreffenden Berichte nicht so lange schon vertheilt waren, als der vorliegende Bericht. Was die Bemerkung des Abg. v. Berg anlangt, daß zwischen der ersten und zweiten Lesung eine zu kurze Zeit sei, so muß ich darauf hinweisen, daß dasselbe von dem Militairregulative und der Casernenfrage gelten wird, — Gegenstände, die ich für weit wichtiger halte, als andere Vorlagen. Will die Staatsregierung den Landtag schließen, dann bin ich einverstanden, aber nur von der Berathung des Verkoppelungsgesetzes abzusehen, dazu kann ich nimmermehr meine Einwilligung geben.

Abg. **Böckel**: Meine Herren, ich habe allerdings keinen Rechtsgrund finden können, nach welchem ein solches Gesetz, wie es hier vorliegt, gegeben werden kann, daß der Staat in dieser Weise in das Eigenthum Einzelner eingreift; dennoch würde ich allein keinen Antrag auf Ablehnung des ganzen Gesetzes gestellt haben, weil mir auch nicht verborgen geblieben ist, daß vielerwärts viel Gutes durch ein solches Gesetz gestiftet worden, und daß es mehrfach gewünscht worden ist. Im jetzigen Augenblicke möchte ich Sie aber sehr dringend ersuchen, diesen Gesetzentwurf zurückzulegen, nicht bloß weil es dem Landtage an Zeit gebricht, den Gesetzentwurf gründlich durchzuarbeiten, sondern deshalb, damit die wichtigen Principien bezüglich deren sich der Ausschuß gespalten hat, von der Staatsregierung erwogen werden, und der Entwurf in vielleicht geänderter Form dem nächsten Landtage vorgelegt werde. Ich mache in dieser Beziehung nur auf das Stimmverhältniß, auf das Verhältniß, welches unter zwei Verkoppelnden eintritt, und darauf aufmerksam, ob ein sachverständiger Landmann zur Commission zugezogen werden soll und dgl. Ich glaube, es würde der Gesetzentwurf berathen, und jetzt ungefähr vollendet sein, wenn der Ausschuß, wie sonst häufig der Fall gewesen ist, den Weg gewählt hätte, diese Grundprincipien in einem vorläufigen Berichte an den Landtag zu bringen. Ich fürchte fast bei der gegenwärtigen Lage des Landtags, wie der Vorredner, daß, wenn man den Wünschen derer, die den Gesetzentwurf noch berathen wollen, nachgäbe, mancher von diesen in die Lage kommen würde, bei der zweiten Lesung doch noch gegen den ganzen Gesetzentwurf zu stimmen, weil in ihm die Principien, die er für nothwendig hält, nicht vertreten wären, deßhalb möchte ich Ihnen anrathen, den Gesetzentwurf zurückzulegen, und es der Staatsregierung zu überlassen, wie sie dem nächsten Landtage damit entgegentreten will. Die Arbeit wird keineswegs überflüssig erscheinen, weil die Grundprincipien zur Sprache gebracht, und weiter erörtert worden sind.

Abg. **Mölling**: Nur zur Motivirung meiner Abstimmung wollte ich einige Bemerkungen mir erlauben. Ich habe gegen den Aufschiebungsbeschluß, gegen die Verweisung dieses Gesetzentwurfs an den nächsten Landtag gestimmt, ich muß mich aber jetzt auch für diesen Antrag entscheiden. Doch muß ich mich dagegen verwahren, als wollte ich einem Gesetze, was ich von der höchsten Bedeutung halte, dadurch irgend ein Hinderniß in den Weg legen. Die Lage der Sache hat sich seit der vorigen Abstimmung wesentlich verändert. Abgeordnete sind ausgetreten, Mehrere auf Urlaub. Sehe ich daher auf die dadurch gelichteten Bänke, und muß ich fürchten, daß das Resultat der Abstimmung, wie es nicht anders sein kann, jetzt ein ganz anderes sein würde, als wie es damals gewesen wäre, so möchte ich nicht, daß dem Landtage der Vorwurf gemacht würde, daß dieses wichtige Gesetz, das die gründlichste Prüfung und Erörterung fordert, so zu sagen, über das Knie gebrochen wurde, zumal, da schon die traurige Erfahrung an uns herangetreten ist, daß zu hastig namentlich in der neuesten Zeit bei der Beschlußfassung über die wichtigsten Gesetze verfahren ist. Da nun der Berichterstatter selbst, der doch von der Sache durchdrungen ist, so große Schwierigkeiten findet, so würde ich es für unverantwortlich finden, wenn ich jetzt noch meine Stimme dazu geben wollte, den Gesetzentwurf noch während der kurzen Dauer dieses Landtags zu berathen.

Präsident: Der Name des Berichterstatters steht nicht unter dem fraglichen Antrage.

Abg. **Bothe**: Meine Herren, ich bin gegen den Antrag, und stimme mit dem Antrage des Abg. Ahlhorn im gegenwärtigen Falle vollkommen überein. Das Gesetz und Bericht haben dem Landtage schon sehr lange vorgelegen, und diejenigen, welche sich haben instruiren wollen, haben sich auch gehörig instruiren können. Ich betrachte die Sache jetzt so, daß Viele sind, die das Verkoppelungsgesetz nicht wollen, und deshalb wünschen, daß es zurückgehe. Aus diesem Grunde bin ich gegen diesen Antrag, und glaube auch, daß der Landtag noch im Stande ist, den Gesetzentwurf gehörig zu berathen.

Abg. **Lüerßen**: Ich muß mich für den Antrag aussprechen. Das, was der Abg. Ahlhorn hervorgehoben hat, daß der Ausschuß sich so lange und mühevoll mit diesem Gesetzentwurfe beschäftigt hat, scheint mir eben ein Beweis dafür zu sein, daß das Gesetz ein so umfassendes ist und es selbst nach der Ansicht des Ausschusses tief in die Privatrechte eingreift, so daß ich es nicht für verantwortlich halten kann, ein so wichtiges Gesetz jetzt noch zu berathen und zwar gegen den Willen so vieler Abgeordneten, die erklärt haben, nicht vorbereitet zu sein. Ich glaube aber, daß darin eine bedeutende Ursache, die Berathung des Gesetzentwurfs auszusetzen, zu finden sein möchte, daß immer mehr Abgeordnete ihr Mandat niederlegen oder auf Urlaub abwesend sind und daß der größte Theil dieser Abgeordneten Landwirthe sind, von denen, da sie am meisten dabei betheiligt sind, sehr zu wünschen wäre, daß sie ihre Stimmen mit dazu hergeben.

Landesbibliothek Oldenburg

Präsident: Auf Urlaub abwesend sind 5 Abgeordnete.

Abg. **Wibel:** Ich werde für den Antrag stimmen und zwar aus den eben berührten Gründen. Es würden fehlen bei der Berathung, so viel ich übersehen kann, die Abg. Rösener, Rolfs, Bargmann, Brader, Fernedinq. Ich habe nicht die Hoffnung, daß die Abstimmung über das Gesetz so werden würde, wie es wahrscheinlich der Fall sein möchte, wenn der Landtag vollständig besetzt wäre und mit voller Lust an die Arbeit ginge. Es ist vorhin bemerkt worden, es wären Viele gegen das Gesetz, oder es würde vermuthet, daß Viele dagegen wären. Nun, ich gehöre dieser Vielheit nicht an und glaube auch nicht an diese Vielheit. Wäre es wahr, daß sie vorhanden wäre, so könnte dies mich auch nur bewegen, den Antrag anzunehmen. Was können wir Besseres wollen, als daß unsere Ansichten geläutert werden durch eine Appellation an das Land. Wäre es wahr, daß wir in diesem Falle nicht der richtigen Meinung sind, so würde das Land bei den Neuwahlen darauf Rücksicht nehmen können und der nächste Landtag würde sicherer dann darüber entscheiden, ob es dem Lande wohlthue, wenn man sich für oder wenn man sich gegen das Gesetz erkläre. Ich bin bis weiter für das Gesetz.

Abg. **Böckel:** Ich, meine Herrn, finde es allerdings natürlich, daß die Abgg. Ahlhorn und Lüerßen, die im Ausschusse gearbeitet haben, ich möchte sagen, eine gewisse Anhänglichkeit an das Gesetz haben und wünschen, die Früchte ihrer Arbeit zu sehen, ich glaube mich aber nicht zu täuschen, wenn ich die Ansicht hege, daß diese Früchte ihnen auch später werden zu Theil werden. Dann glaube ich nicht, daß der Abg. Bothe irgendwie berechtigt ist, anzunehmen, wenn jetzt das Gesetz zurückgelegt werde, dann werde aus dem ganzen Gesetze nichts werden. Ich glaube allerdings, daß der Abg. v. Berg freilich nur in seiner Qualität als Abgeordneter gesprochen hat, glaube aber hinzufügen zu können, daß eben von seiner Seite kein Zweifel erregt worden ist, daß das Gesetz durch Annahme des Klävemannschen Antrags ganz vereitelt werden werde.

Abg. **Lüerßen:** Der Herr Abgeordnete hat meine Meinung mißverstanden, denn ich habe mich gegen die Berathung des Verkoppelungsgesetzes ausgesprochen, nicht für dieselbe. Es ist aber auf noch einen andern Umstand bedeutende Rücksicht dabei zu nehmen. Es ist jetzt von diesem Gesetze vielfach im Lande die Rede gewesen, in allen Kreisen, die sich dafür interessiren, ist der Wunsch laut geworden, daß es zur Berathung kommen möge. Jetzt, da der Ausschuß seinen Bericht darüber erstattet hat, haben die Betheiligten Zeit und Gelegenheit, des Ausschusses Ansicht und Anträge genauer kennen zu lernen und haben Gelegenheit, sich weiter darüber auszusprechen und das halte ich für einen ganz bedeutenden Grund, um die Verhandlung und Beschlußfassung vorläufig auszusetzen.

Abg. **Klävemann:** Meine Herren, ob wir das Gesetz wollen oder nicht, über diese Frage gestatten Sie mir nur noch eine kurze Bemerkung. Wir unsererseits haben mit keiner Sylbe gesagt, daß wir das Gesetz überhaupt nicht wollen. Die Verhältnisse liegen ganz anders. Der Abg. Ahlhorn z. B. will auf die Berathung des Gesetzes jetzt eingehen, wie mir scheint, weil er das Gesetz selbst eben nicht will; er hat wenigstens den Antrag gestellt, daß das Gesetz in derjenigen Gegend, wo er zu Hause ist, nämlich in der Marsch, keine Anwendung finden solle. Wir aber, meine Herren, sind nicht derselben Meinung. Im Gegentheil. Wir wollen das Gesetz und wir wollen ein gutes Gesetz und deßhalb wollen wir umgekehrt, daß auf die Berathung desselben jetzt nicht eingegangen werde.

Berichterst. **Pancratz:** Wie ich schon früher gesagt habe, ist jetzt selbst von denjenigen Abgeordneten, welche für die Berathung des Gesetzes gesprochen haben, anerkannt worden, daß der Landtag keinen Mangel an Zeit gehabt habe, sich auf die Berathung vorzubereiten und auch jetzt Zeit und Muse habe, sie noch vorzunehmen. Es ist aber darauf hingewiesen worden, daß die Berathung eine mangelhafte sein dürfte, weil der Landtag gegenwärtig nicht die gehörige Neigung dazu besitze, wie sich auch aus der Menge der Unterschriften des Antrages ergiebt. Es ist auch der Wunsch ausgesprochen worden, daß das Gesetz in verschiedener Beziehung noch näher erwogen werden möchte, ehe es zur Vorlage an den nächsten Landtag gelangt. Ich kann nun nicht verkennen, daß, wenn diese nochmalige Prüfung und Erwägung stattfindet, daraus ein vollkommeneres Gesetz hervorgehen kann, als es jetzt vom Landtage schließlich festgestellt werden sollte. Ich muß dies um so mehr annehmen, weil sehr viele Abgeordnete sich in diesem Sinne geäußert haben und will das nicht weiter bestreiten. Wenn aber von einem der Vorredner als Grund hervorgehoben worden ist, daß das Princip derer, die abweichender Meinung sind, im Berichte nicht gehörig vertreten sei, und daß am Ende selbst ein Mitglied des Ausschusses sich bewogen finden könnte, aus diesem Grunde gegen das Gesetz zu stimmen, so glaube ich nicht, daß das ein Grund gegen die Berathung des Gesetzes sein kann, denn das Mitglied hat Zeit und Gelegenheit gehabt, seine Anträge zu stellen und würde zu erwarten haben, daß der Landtag sie annehme, wenn sie wirklich Annahme verdienen. Ich habe nun die Entschließung über den Antrag dem Landtage anheim zu geben, werde aber natürlich nicht für denselben stimmen.

Präsident: Der Antrag geht dahin, den Entwurf des Verkoppelungsgesetzes im Ganzen abzulehnen. Derselbe wird mit 19 gegen 18 Stimmen angenommen.

Es wird nun der vom Abg. Crone für den Fall, daß das Verkoppelungsgesetz jetzt abgelehnt würde, gestellte Antrag zu Raum kommen. Er lautet:

> der Landtag beschließe, die hohe Staatsregierung zu ersuchen, dieselbe wolle verfügen, daß die Theilung der Marken bis dahin sistirt werde, bis ein Verkoppelungsgesetz für das Herzogthum erlassen ist.

Landesbibliothek Oldenburg

Abg. **Crone**: Die Theilung der Marken steht in so innigem Zusammenhange mit der Verkoppelung, daß nur eben da eine vollständige Verkoppelung stattfinden kann, wenn beides zusammen ausgeführt wird und hierüber gesetzliche Bestimmungen vorhanden sind. Deshalb habe ich gewünscht, daß diese Markentheilung so lange eingestellt werde, bis das Verkoppelungsgesetz erlassen ist.

Abg. **Bothe**: Meines Erachtens kann dieser Antrag nicht zur Annahme empfohlen werden, weil er zu sehr in Privatrechte eingreift. Ich glaube gar nicht, daß wir uns das Recht geben können, ein Gesetz zu erlassen, oder vielmehr die Erlassung einer Verfügung zu erwirken, daß keine derartige Theilung vorgenommen werden dürfe. So viel ich weiß, tragen die Eingesessenen auf die Markentheilung an, und ist der Antrag einmal gestellt, so muß die Staatsregierung darauf eingehen. Sie in dieser Angelegenheit zu stören und auf eine ungewisse Zeit hinzuweisen, binnen welcher das Verkoppelungsgesetz erlassen sein wird, glaube ich, geht nicht.

Präsident: Es ist nicht auf ein Gesetz angetragen.

Abg. **Klävemann**: Meine Herren, die Markentheilungen geschehen nur auf den Wunsch, nach dem Willen und mit Zustimmung der Interessenten. Wo diese die Theilung zweckmäßig und wünschenswerth finden, da scheint kein Grund vorzuliegen, ihnen dieselbe zu verwehren. Wenn sie gezwungen werden könnten, zu theilen, dann wäre der Antrag vielmehr gerechtfertigt, so aber ganz gewiß nicht. Ist es vortheilhaft, mit der Theilung der Marken die Verkoppelung des alten Landes zu verbinden, so können die Interessenten mit der Theilung der Marken ja nur freiwillig warten, bis das Verkoppelungsgesetz erscheint.

Abg. **Zedelius**: Wegen der sachlichen Bedeutung, die dieser Antrag hat und wegen der Bedenken, die für und gegen denselben zu erwägen sein werden, scheint es kaum geeignet, daß der Landtag in der heutigen Sitzung, in welcher er zuerst von dem Antrage Kenntniß erhalten hat, auch schon darüber Beschluß fasse. Ich möchte mir den Antrag erlauben: daß dieser Antrag, wenn nicht der Antragsteller vorzieht, denselben zurückzuziehen, an einen Ausschuß zur Begutachtung überwiesen werde, am zweckmäßigsten wohl an denjenigen, welcher über das Verkoppelungsgesetz Bericht erstattet hat. Ich möchte noch die Bemerkung hinzufügen, daß mir die Ueberweisung an einen Ausschuß um so mehr geboten erscheint, als der Berathung das Bedenken entgegensteht, daß der Antrag seiner Bedeutung nach ein selbstständiger ist und nur formell mit dem Klävemannschen in Verbindung gebracht worden ist, so daß er sich formell als ein Verbesserungsantrag zu diesem auffassen läßt.

Präsident: Wird der Antrag des Abg. Zedelius, den Antrag des Abg. Crone an den Ausschuß für das Verkoppelungsgesetz zu verweisen, unterstützt?

Geschieht ausreichend.

Berichterst. **Pancratz**: Ich möchte, daß die Berathung dieses Antrags gleich vorgenommen würde, weil derselbe meines Erachtens so einfach ist, daß er sehr leicht übersehen werden und jeder bald ein Urtheil darüber fassen kann. Der Zurückverweisung könnte ich nicht beistimmen.

Präsident: Nach der Geschäftsordnung findet eine weitere Discussion hierüber nicht statt. Ich frage demnach, ob der Cronesche Antrag an den genannten Ausschuß verwiesen werden soll?

Abgelehnt.

Abg. **Wibel**: Daß der Antrag des Abgeordneten Crone die Privatrechte zu sehr beschränke, glaube ich, kann demselben vorzugsweise wohl nicht entgegengehalten werden. Es ist richtig, daß die Privatinteressenten beschließen müssen, daß eine Markentheilung vor sich gehen soll; es ist aber eben so bekannt, daß die Staatsbehörde und der Staat in so fern er in der Tertia einen Theil an den Marken hat, gleichfalls seine Einwilligung dazu geben muß, und daß auch der einzelne Privatmann die Theilung nicht erzwingen kann, sondern daß nur, wenn ein Mehrheitsbeschluß nach einer gewißen organischen Anordnung dafür vorhanden ist, die Theilung eintritt. Ich fasse den Nutzen, welchen der Abg. Crone von seinem Antrag sich verspricht, dahin auf, daß in den Markentheilungen bei Zulegung der Theile Rücksicht genommen wird auf die Belegenheit der übrigen Grundstücke der Interessenten, daß mithin, wenn die Verkoppelung diese Grundstücke verschöbe, jene bei der Markentheilung genommene Rücksicht eine verkehrte gewesen wäre. Das würde uns aber dahin führen, daß der Antrag des Abg. Crone so weit ausgedehnt werden müßte: „es solle mit der Markentheilung erst verfahren werden, wenn das Verkoppelungsgesetz beschlossen und zur Ausführung gebracht wäre;“ das Verkoppelungsgesetz allein wird uns den Nutzen nicht gewähren können. Darum glaube ich nicht, für diesen Antrag stimmen zu können. Ferner ist mir bekannt, daß augenblicklich sehr bedeutende Markentheilungen im Werke, zum Theil schon sehr weit vorgeschritten sind, und Diejenigen, die ihre Theile schon vor Augen liegen sehen, würden sich sehr beschwert fühlen, wenn das Werk auf mehrere Jahre hinausgeschoben würde. Wäre der Antrag nur gestellt worden, daß neue Markentheilungen nicht in Angriff genommen werden sollen, so liesse sich das vielleicht eher verantworten, und ich könnte dafür stimmen.

Abg. **Mentz**: Ich möchte auch das hervorheben, daß man durch Annahme des Croneschen Antrags viel weiter kommen würde, als der Antragsteller wohl beabsichtigt hat. Beides, Markentheilung und Verkoppelung, können recht gut neben einander hergehen. Der Zwang, daß man nicht Marken theilen dürfte ohne zu verkoppeln, der sehr leicht aus dieser Bestimmung gefolgert werden könnte, wird wohl vom Abg. Crone selbst nicht gewünscht werden. Markentheilungen aber, die im Gange sind, zu unterbrechen, dafür scheint mir kein Grund vorzuliegen. Deshalb kann man diesen Antrag nicht unterstützen, wenn man nicht einen großen Theil der Leute benachtheiligen

Landesbibliothek Oldenburg

will, die von der Theilung der Marken Gebrauch zu machen wünschen, oder schon Gebrauch gemacht haben.

Berichterst. **Pancratz**: Dem Antrag des Abg. Crone liegt allerdings die Ansicht zu Grunde, daß mit den Markentheilungen zugleich Verkoppelungen sehr vortheilhaft verbunden werden, und daß wir durch Verschiebung des Gesetzes Verkoppelungen ausschließen, die möglicherweise mit der inzwischen beendigten Markentheilung verbunden werden können. Es geht das aber doch zu weit. Es sind gegenwärtig vielleicht 30 oder noch mehr Markentheilungen im Gange und der Fortgang derselben wird gerade in der jetzigen Zeit von den Interessenten besonders gewünscht. Jeder wünscht jetzt seine Ländereien zu vermehren und zu cultiviren. Es ist besonders darauf hinzuweisen, daß die Ländereien, die dem Staate zukämen durch die Ueberschüsse und durch die Tertia den kleinen Leuten zufallen, welche zum Theile darauf sich anbauen wollen, und daß einige schon nahe Aussicht darauf haben. Wenn die Schlußtheilungen nun verschoben werden sollten, so würde das großen Nachtheil im Lande herbeiführen und vielfach beklagt werden. Daß der Angriff neuer Markentheilungen verboten werde, könnte eher zulässig erscheinen. Will eine Genossenschaft den Beschluß der Markentheilung aufschieben oder aussetzen bis das Verkoppelungsgesetz da ist, so kann dies ohne Weiteres geschehen. Ebenso glaube ich, wird, wenn bei der jetzt im Gange befindlichen Markentheilung die Interessenten gesonnen sind, Verkoppelungen damit zu verbinden, eine besondere Vorschrift dafür nicht nöthig sein; sondern wenn sie beantragen, den Fortgang der Theilung so lange zu hemmen, so wird meines Erachtens die Behörde sehr gerne darauf eingehen, weil jetzt die Kräfte fehlen, um die Markentheilung so schnell auszuführen, als es von den Interessenten gewünscht wird. Ich glaube demnach, daß der Antrag nicht angenommen werden darf, ohne viele Interessen zu verletzen, und daß sein Zweck von den Betheiligten auch freiwillig herbeigeführt werden kann.

Präsident: Wird der Antrag des Abg. Crone angenommen?

Abgelehnt.

Damit ist auch diese Angelegenheit erledigt, und wir können zum dritten Gegenstand der Tagesordnung übergehen: Ausschußbericht für die zweite Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Lübeck.

Abg. Böckel: macht zunächst eine Bemerkung hinsichtlich der Redaction bei Art. 37., und es wird die desfallsige Erklärung vom Landtage gutgeheißen.

Präsident: Es sind zur zweiten Lesung dieses Gesetzes 2 Anträge gestellt, einer von der Staatsregierung, der andere vom Abg. Frank, wie aus dem Bericht ersichtlich ist.

(Der Antrag des Abg. Frank wird nachher hinreichend unterstützt.)

Reg.-Comm. **Runde**: Zur Motivirung des Regierungs-Antrags möchte ich nur ein Paar Worte sagen. Im Art. 31. unter a. war im Entwurf für die Hauptlehrer als Minimum ausgeworfen 150 Thaler. Nach dem Beschluß des Landtags in der ersten Lesung ist das Minimum auf 200 Thaler erhöht worden, welche früher das Maximum waren. Nach dem der Staatsregierung vorliegenden Verzeichnisse der Lehrerstellen im Fürstenthum Lübeck und ihrer Dotation ergiebt sich nun, daß unter den circa 70 Lehrerstellen mehr wie die Hälfte, sogar einige 40 erhöht werden müßten, weil sie eben jetzt unter dem Minimum von 200 Thaler stehen, daß dagegen, wenn das Minimum nur 150 Thaler beträgt, schon etwa 18 erhöht werden müßten. Dies Letzte möchte nun geschehen. In Bezug auf die übrigen scheint aber bei vielen keine Veranlassung vorzuliegen, diese Erhöhung ohne weiteres eintreten lassen zu müssen; bei anderen ist es sogar recht bedenklich sofort zu jener Erhöhung zu schreiten, weil der Sprung von dem bisherigen Einkommen dadurch übermäßig groß werden würde. Es giebt 18 Stellen, die jetzt unter 150 Thaler eintragen, die also jetzt auf einmal auf 200 Thaler erhöht werden müßten, während für sie durch die Erhöhung auf 150 Thaler schon eine geeignete Steigerung und angemessene Besoldung geschaffen würde. Deshalb hat die Regierung für passend gehalten, das Minimum auf 150 Thaler zu setzen, dies wird die Gemeinden nicht zu sehr überlasten und auch auf die Staatscasse einen bedeutenden Einfluß ausüben, denn wenn die Gemeinden, die ohnehin, wenn die Naturleistungen wegfallen, das baare Geld nicht so leicht aufbringen können, dadurch überbürdet werden, so muß in diesen Fällen die Staatscasse hinzutreten. Darum scheint es genügend, daß Minimum auf 150 Thaler zu setzen.

Abg. **Böckel**: Meine Herren! ich wollte im Namen der Mitglieder des Ausschusses erklären, daß sie kein Bedenken finden, dem Antrag der Staatsregierung hier beizutreten, weil sie überzeugt sind, daß das Princip, die Lehrergehalte und Stellen im Ganzen zu verbessern, dennoch seine genügende Befolgung finden wird, und daß sie demnach für den Antrag der Staatsregierung stimmen werden, was allerdings mit den Frankschen Anträgen, in denen der Ausschuß durchaus kein Princip hat finden können, nicht der Fall ist.

Abg. **Zedelius**: Nach der Aeußerung des Herrn Vorredners ist es mir nicht sehr zweifelhaft, daß der Landtag dem Antrage seine Zustimmung geben wird, und ich würde auf das Wort verzichten können, wenn ich darüber volle Sicherheit hätte und es nicht für gerathen hielte, Ihnen nochmals die Summe vor Augen zu führen, um die es sich hier handelt und zugleich die Gehaltssätze im Fürstenthum Lübeck mit denen des Herzogthums Oldenburg zu vergleichen. Ich erlaube mir daher, Ihnen die Ziffern der Schleswig-Holsteinschen Währung in Oldenburger Courant zu übersetzen. Nach dem Antrage der Staatsregierung soll künftig im Fürstenthum

Landesbibliothek Oldenburg

Lübeck jeder Hauptlehrer einer mehrklassigen Schule und jeder Lehrer einer einklassigen Schule ein Gehalt von mindestens 180 Thlr. Oldb. Cour. haben, daneben freie Wohnung und Garten, die aber bei dem Gehalte nicht in Anrechnung kommen. Nach dem Oldenburgischen Schulgesetze ist das Minimum des Gehaltssatzes bekanntlich verschieden gestellt. Wo eine Schulacht nicht über 25 Familien hat, beträgt das Minimum 125 Thlr. Oldb. Cour., wo nicht über 50 Familien sind, 150 Thlr., und da, wo über 50 Familien wohnen, beträgt das Minimum 175 Thlr. Oldb. Cour. Demnach würde in Lübeck ein Lehrer in jeder Schulacht noch 5 Thlr. mehr haben im Minimum, als derjenige Lehrer, welcher im Herzogthum Oldenburg in der größten Schulacht das Minimum hat. Das scheint mir für die Lehrer des Fürstenthums Lübeck ein äußerst günstiges Verhältniß zu sein, und wenn Sie heute beschließen, dem Antrage der Regierung Ihre Zustimmung zu geben, und nicht auf die Anträge des Abg. Frank einzugehen, denen ich meine Zustimmung keineswegs unbedingt versagen möchte, so finde ich zugleich darin eine Garantie für die Lehrer im Herzogthum, daß die Minimalbeträge der Gehalte bei einer etwaigen Revision des Oldenburgischen Schulgesetzes nicht werden verringert werden und daß diese Revision, wie schon neulich zur Sprache kam, sich nur auf die Grundsätze beschränken wird, nach welchen die Gehaltssätze normirt werden. Im Herzogthum Oldenburg geschieht dies nach der Zahl der Familien, im Fürstenthum Lübeck nach anderen Rücksichten, die dort maßgebend sein sollen, und die gewiß besser das Richtige treffen, als die bloße Zahl der Familien. Ich kann Ihnen daher nur empfehlen, dem Antrage der Staatsregierung beizutreten, wodurch immerhin eine große Anzahl von Schullehrern sofort nach Erlassung des Gesetzes eine wesentliche Verbesserung erhalten wird, wogegen es mir keineswegs erforderlich zu sein scheint, daß die Verbesserung der Schullehrer sofort noch um 60 Thlr. Oldb. Cour. höher, als es nach dem Antrage der Staatsregierung der Fall sein wird, bemessen werde, wie dies nach dem Beschlusse des Landtags bei der ersten Lesung Platz greifen müßte.

Abg. **Böckel**: Meine Herren, ich wollte nur darauf aufmerksam machen, daß die Uebersetzung des Schleswig-Holsteinischen Courant in Oldenburger Courant nicht eigentlich passend genannt werden kann, da bekanntlich dort die Preise gewissermaßen im Verhältniß zu dem dortigen schweren Gelde stehen. Ich habe nur noch zu bemerken, daß der Vorredner, der Ihnen anempfahl, dem Antrage der Regierung beizutreten, fast, wie mir schien, gegen den Antrag der Staatsregierung gesprochen hat.

Abg. **Zedelius**: Es kann mir natürlich nicht im Entferntesten in den Sinn gekommen sein, gegen den Antrag der Staatsregierung zu sprechen, obgleich ich persönlich der Ansicht bin, daß der Antrag der Staatsregierung zu weit geht, während der Antrag des Abg. Frank das Richtigere getroffen hat.

Berichterst. **Mölling**: Da der Ausschuß sich mit dem von der Staatsregierung neuerdings eingebrachten Antrage einverstanden erklärt hat, so wäre es nach meiner Ansicht der Sache vielleicht förderlicher gewesen, wenn eine weitere Debatte vermieden worden wäre. Indeß da es einmal geschehen ist, so möchte ich doch darauf aufmerksam machen, daß wir das Princip des sog. über einen Kamm Scheerens um Gottes willen nicht zu weit ausdehnen, daß die Geld- und sonstigen Verhältnisse im Fürstenthum Lübeck ganz andere sind, als im Herzogthum Oldenburg. Wir haben uns darum dem Antrage der Staatsregierung accommodirt, da derselbe durch Herabsetzung des Minimums so weit geht, daß nach unserer Ansicht keine große Belästigung für die Gemeinden eintreten kann und wird. Ich muß Sie nun auch noch darauf aufmerksam machen, daß in dieser Beziehung ein vom Provinzialrathe einstimmig oder gegen eine Stimme, nämlich, wenn ich recht gehört habe, gegen die Stimme des Abg. Frank selbst, gefaßter Beschluß vorliegt, und ich muß gerade hier, wo es sich um eine Geldangelegenheit handelt, ein großes Gewicht auf diesen Antrag legen. Und ich gebe Ihnen zu erwägen, daß dieser Beschluß durch den Antrag der Staatsregierung, dem wir uns angeschlossen haben, bedeutend ermäßigt ist. Was den Antrag des Abg. Frank betrifft, so setzt dieser nicht nur das Minimum herunter, sondern greift auch ins Maximum ein. Er nimmt damit vielen Lehrern die Hoffnung auf wesentliche Verbesserung. Meine Herren, wir hören jetzt so viel über Theuerung klagen und Sie selbst haben noch eben in den Bestimmungen des Gehalts-Regulativs so sehr für die Staatsbeamten gesorgt, kommen Sie doch auch den kleinen Leuten, den Subalternen, zu denen auch die Schullehrer wenigstens in ihrer Finanzlage zählen, mit nicht einmal Hunderten zu Hülfe, wo Sie dort Tausende bewilligt haben, verbessern Sie deren Lage, wenn Sie aber nicht blos in das Minimum, sondern sogar in das Maximum hineingreifen wollen, so wird diese Verbesserung eine äußerst geringe sein. Erwägen Sie doch nur, daß die Schullehrer alle die Naturalleistungen und Dienste, welche sie von den Gemeinden hatten, verlieren; geben Sie ihnen dagegen nicht ein genügend anderes Aequivalent, das ihnen eine ausreichende Subsistenz sichert, so erwecken Sie bei diesem Stande, dessen Beruf ja einer der wichtigsten ist, eine tiefgehende Unzufriedenheit. Hat sich der Ausschuß dem Antrage der Staatsregierung gefügt, so gern er auch bei seinem früheren Antrage stehen geblieben wäre, ist er hierin von seiner früheren Ansicht zurückgetreten, weil er wünscht, ein Gesetz zum Abschlusse zu bringen, welches den Lehrern und dem ganzen Lande eine Wohlthat sein wird, so wollen auch Sie sich unserm Antrage anschließen und nicht einer solchen Knauserei sich hingeben, die die Minima und Maxima der Gehalte noch weiter herabsetzt, die zu a. auf 150—225 Thlr. und zu b. auf 125—150 Thlr. hinabsteigen will. Das, meine Herren, ist keine gute Gesetzgebung. Bedenken Sie, es gilt dem Berufe, der der wichtigste im Lande, und der der Verbesserung dringend bedürftig

Landesbibliothek Oldenburg

ist. Ich empfehle Ihnen deshalb nochmals, lehnen Sie den Antrag des Abg. Frank ab und nehmen Sie den der Staatsregierung an.

Präsident: Wird der Antrag der Staatsregierung: „im Art. 31. unter a. statt 200—250 Thlr. zu setzen 150 bis 250 Thlr.", angenommen?

Angenommen.

Damit ist dieser Theil des Frankschen Antrages (zu a.) erledigt.

Wird zu b. der Antrag des Abg. Frank, anstatt des früheren Beschlusses zu setzen 125—175 Thlr. Schlesw. Holst. Cour., angenommen?

Abgelehnt.

Hierauf wird das ganze Gesetz in der nunmehr beschlossenen Fassung angenommen.

Hierauf zeigt der Präsident der Versammlung an, daß der Abg. Ahlhorn sein Mandat als Abgeordneter niedergelegt habe.

Schließlich bestimmt der Präsident zu Montag auf den 6. Juli die nächste Sitzung, und stellt zur Tagesordnung:

1) Berathung des Berichts, die Bewilligung zum Bau einer Infanterie-Caserne betreffend.
2) Zweite Lesung des Regulativs für den Bedarf des Bundescontingents, eventuell:
3) Zweite Lesung des Gehaltsregulativs für den Justiz- und Verwaltungsdienst.

Schluß der Sitzung 1 Uhr 15 Minuten.

Landesbibliothek Oldenburg